19. Begriff des Schiffers im Sinne des Binnenschiffahrtsgesesses. Umfang der Berpflichtung des Schiffseigners zur Bethätigung eigener Sorgsalt in Bezug auf die Ansführung eines von ihm abgeschlossenen Frachtvertrages durch den Schiffer.

Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 § 3. 4. 7. 8. 15. 16. 26, 58. 139.

- I. Civiljenat. Urt. v. 18. März 1901 i. S. L. & L. (Befl.) w. B. (\$£1.). Rep. I. 434/00.
 - I. Lanbgericht Samburg, Rammer für Sanbelssachen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Auf Grund abgeschlossenen Frachtvertrages hatte die Beklagte für die Klägerin den Transport von 500 Sack Zucker im Hamburger Hasen nach dem Dampfer "Scarsdale" übernommen. Die Ladung wurde am 25. Juli 1899 im Mittellandkanal dei den Lagerhäusern der Klägerin in die der Beklagten gehörende Schute Nr. 3500 eingenommen.

Um 3 Uhr nachmittags war die Verladung beendet. Am nächsten Tage sollte die Schute nach dem Dampser "Scarsdale" geschleppt werden. In der dazwischen liegenden Nacht hatte die Schute ohne Bewachung gesegen. Sie war in dieser Nacht gesunken, und infolge davon der Zucker teils versoren gegangen, teils in beschädigtem Zustande geborgen. Die Klägerin berechnete den erwachsenen Schaden auf 8685,35 M und forderte klagend von der Beklagten die Zahlung dieses Betrages nehst Prozeszinsen, indem sie es der Beklagten zum Verschulden anrechnete, daß sie nicht für die gehörige Bewachung der Schute während der Nacht gesorat habe.

Die Beklagte bestritt nicht, bag bas Berfinken ber Schute und die Beschädigung der Ladung auf die unterlassene Bewachung ber Schute gurudguführen fei, machte aber geltend, daß fie nur mit ihrer Schute als Schiffseignerin hafte. Ein eigenes Berfculben auf ihrer Seite liege nicht bor, ba fie ben Transport nicht berfonlich ausae= führt, sondern ihrem Ewerführer-Tagelöhner S. übertragen babe, der als ein orbentlicher, mit ben Verhältnissen bes Safenverkehrs burchaus vertrauter Schiffer befannt gewesen sei. In der zweiten Inftang behauptete die Beklagte, bag S. bei ihr in Wochenlohn gestanden habe, und berief fich sobann noch auf folgendes: nach den im hamburger hafenverkehr herrichenden Anschauungen genüge es, wenn ber Emerführer-Bags zur Ausführung bes Frachtvertrages einen geeigneten Mann stelle; er könne diesen nicht kontrolieren und sich nicht barum fümmern, ob im einzelnen Kalle eine Schute über Racht beladen im hafen liegen bleiben muffe; für die Bewachung Sorge zu tragen gehore zu ben Obliegenheiten ber als Schiffsführers beftellten Berfon, beren Berfchulben nach & 4 bes Binnenschiffahrtsgesehes nur eine Haftung des Schiffseigners mit Schiff und Fracht begründe; übrigens fei zu erwägen, daß, wenn eine Rontrole bes G. erforberlich gewesen mare, die Inhaber der verklagten Gefellichaft boch fein versönliches Verschulden treffe, weil sie fich in berartigen Angelegenheiten durch ihren Bice vertreten ließen und für beffen etwaiges Berfculben nicht verantwortlich feien.

Geltend gemacht wurde außerdem von der Beklagten, daß die Rlägerin ein Vitverschulben treffe, weil sie oder doch ihr Angestellter, der Inspektor R., gesehen habe, daß die Schute unbewacht gewesen sei, und sich nicht um die Sache gekümmert habe.

Das Landgericht erklärte, nachdem die Verhandlung auf den Grund des Anspruches beschränkt worden war, durch Zwischenurteil den Klaganspruch dem Grunde nach mit dem Hinzufügen für berrechtigt, daß Beklagte zur Höhe des Schadens unbeschränkt hafte, und vom Oberlandesgericht wurde nach Vernehmung von zwei Sach-verständigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen, aus folgenden

Grünben:

"Nach den zur Rechtfertigung des erhobenen Anspruches vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen gründet sich biefer Ansbruch auf ben zwischen ben Parteien abgeschlossenen Frachtvertrag. Daggebend für diesen sind die Borschriften im 4. Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetes vom 15. Juni 1895 mit Ausnahme berjenigen, bie nach & 139 Abs. 1 bes Gesetzes bei Schiffen, welche nur zu Kahrten innerhalb besselben Ortes bestimmt find, auf bas Rechtsverhältnis bes Schiffers, sowie auf die Beforberung von Gutern keine Anwenbung finden. Nach § 58 Abs. 1 des Gesehes haftet ber Frachtführer für den Schaben, welcher feit ber Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Berluft ober Beschäbigung bes Frachtgutes entstanden ift, sofern er nicht beweist, daß der Verluft ober die Beschädigung burch Umstände herbeigeführt ift, welche burch bie Sorgfalt eines orbentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Neben dieser Lorschrift kommt in Betracht bie Bestimmung bes im § 26 bes Gefetzes mitaujgeführten Art. 400 S.G.B., nach welcher ber Frachtführer für feine Leute einzufteben bat.

Die Beklagte hat nicht ben Beweis unternommen, daß der dem Frachtgute zugefügte Schaben weder von ihr selbst, noch von ihren Leuten verschuldet sei. Sie haftet daher für diesen Schaben; aber sie haftet für ihn, wie sich aus § 58 Abs. 3 des Gesehes ergiebt, nur nach Maßgabe des Art. 396 Abss. 1—4 H.G.B., da ihr oder einem ihrer Leute eine bösliche Handlungsweise nicht zur Last gelegt wird,

vgl. v. Hahn, Commentar zum Handelsgesethuch § 1 zu Art. 396; Entsch. bes R.G.'s in Civiss. Bb. 7 S. 129,

und es scheint benn auch, daß mit der erhobenen Rlage eine weiter-

gehende Haftung der Beklagten nicht hat in Anspruch genommen werden sollen.

Ru berücksichtigen find ferner die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 Biff. 2 und in § 4 Abs. 2 Sat 1 bes Binnenschiffahrtsgesebes. Nach & 4 Abs. 1 Riff. 2 haftet ber Schiffseigner nicht persönlich. fondern nur mit Schiff und Fracht, wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung ober auf die unvollständige ober mangelhafte Erfüllung eines von bem Schiffseigner abgeschlossenen Bertrages gegründet wird, insofern die Ausführung bes Bertrages zu den Dienstobliegenheiten bes Schiffers gehört, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung ober die unvollständige ober mangelhafte Erfüllung von einer Berfon ber Schiffsbefatung verschuldet ift, ober nicht. Diefer, bei Frachtverträgen, bie ber Schiffseigner geschlossen hat, seine hauptsächliche Anwendung findende, inhaltlich mit dem Art. 452 Abf. 1 Biff. 2 S.G.B. übereinstimmende, Sat erfährt bann aber eine Ginschränfung burch bie im § 4 Abf. 2 Sat 1 (vgl. Art. 452 Abf. 2 S.G.B.) getroffene Bestimmung, nach welcher ber Schiffseigner im Falle eigenen Berschulbens versönlich haftet.

Die Beklagte leugnet ein eigenes Verschulden, indem sie sich barauf beruft, daß sie mit der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes ihren Ewerführer-Wochenlöhner S. beauftragt, und es daher lediglich diesem in seiner Eigenschaft als Schiffer obgelegen habe, für die Bewachung der Schute während der Nacht vom 25. zum 26. Juli Sorge zu tragen.

Demgegenüber führt das Berufungsgericht aus: S. sei hier nicht "Schiffer" gewesen; wie die Beklagte selbst vorgetragen habe, stehe er seit geraumer Zeit in ihrem ausschließlichen Dienste, in der Weise, daß er bald diese, bald jene Schute der Beklagten bediene und den jeweilig ihm aufgetragenen Transport ausführe; dies entspreche nicht der Stellung eines Schiffers, wie sie in den §§ 7stg. des Binnenschiffsahrtsgeses charakterisiert werde; vielmehr sei es für den Begriff des Schiffers wesentlich, daß ihm in einer mehr oder weniger dauernden Weise die Führung eines bestimmten Schiffes und die Sorge sür alles, was damit zusammenhänge, übertragen werde, und daher habe er die aus den §§ 8. 15. 16 Abs. 2 des Geses sich ergebenden Pslichten und Besugnisse; S. sei dagegen nicht für ein bestimmtes Schiff als Führer bestimmt gewesen; dies entspreche auch den be-

sonderen Berhältnissen des Hasenverkehrs; hier handle es sich stets nur um Transporte, die in kürzester Frist zu erledigen seien; das Schiff verlasse nicht seinen Heimatsort; hier sei der Schisseigner selbst in der Lage, den Betried zu leiten und zu überwachen; die mit der Ausstührung einzelner Transporte beauftragten Angestellten würden deshalb auch im Verkehr nicht als Schisser, sondern als Ewerführer-Tagelöhner bezeichnet, während der Schisseigner selbst als Ewerführer bezeichnet werde; ihn allein tresse daher die Sorge sür die Fahrtüchtigkeit, Einrichtung und Ausrüstung des Schisses und somit auch sür die gehörige Bewachung des Schisses. Von Vorstehendem ausgehend, gelangt dann das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Unterlassung der Bewachung der Schute der Bestlagten selbst zum Verschulden anzurechnen sei.

Die Ausführungen bes Berufungsgerichtes sind indes, wie mit Grund von der Revision gerügt wird, insofern rechtsirrtumlich, als ber Begriff bes Schiffers im Sinne bes Binnenschiffahrtgeseges verfannt ift. Nach & 3 Abs. 2 bes Gesetzes gehört ber Schiffer gur Schiffsbesagung, und im § 7 Abs. 1 wird als Schiffer ber Führer bes Schiffes bezeichnet. Rugleich ber Schiffer tann baber ber Schiffseigner nur bann sein, wenn er felbst bas Schiff führt ober, sofern bie Reise noch nicht angetreten ift, er felbst bas Schiff führen will. Anderenfalls ift Schiffer berjenige, ber vom Schiffseigner als Rührer bes Schiffes bestellt ift. Dafür, bag nur, wer mehr ober weniger beständig bei ben Kahrten eines bestimmten Schiffes beffen Kuhrer fei, als Schiffer angesehen werben tonne, gewährt bas Befet feinen Ebensowenig tommt nach bem Gesets für ben Begriff bes Schiffers etwas barauf an, von welcher Dauer die Reise des Schiffes ift, ober barauf, bag bas Schiff fich bei ber Reise von bem Beimatshafen entfernt. Dies ergiebt fich Mar aus bem bereits angezogenen § 139, nach welchem gewiffe einzelne Bestimmungen bes Gesetzes, insbesondere auch die §§ 15 und 16, auf die das Berufungsgericht verweist, und der & 8 Abs. 4, . . . in dem bloß örtlichen Schiffsvertehr auf bas Rechtsverhältnis bes Schiffers u. f. w. keine Anwendung finden follen.

War daher im vorliegenden Falle S. von der Beklagten mit der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes beauftragt, so war er für diesen Transport der Schiffer im Sinne des Geses, und

ba die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf der entgegengesetten Unnahme beruht, so unterliegt fie ber Aufhebung. Reinesmegs aber erscheint es schon bei ber gegenwärtigen Sachlage als geboten, bie Beklagte von eigenem Verschulden freizusprechen. Rechtsirrtumlich ift auch die Aufstellung bes Berufungsgerichtes, daß bem Rheber ober Schiffseigner eine Kontrole des Schiffers in der Ausführung des Frachtvertrages nicht obliege. Zwar haben die Borfchriften bes & 4 Abs. 1 Riff. 2 bes Binnenschiffahrtgesetes und bes Art. 452 Abs. 1 Riff. 2 H.G.B. barin ihren Grund, daß dem Schiffseigner ober dem Rheder regelmäßig ausreichende Mittel zu wirksamer Kontrole fehlen. Daraus barf aber nicht gefolgert werben, bag er nur bei der Auswahl des Schiffers, und der Personen der Schiffsbesahung überhaupt, mit Sorgfalt zu verfahren habe, im übrigen aber, soweit bie Ausführung bes von ihm abgeschloffenen Vertrages zu ben Db= liegenheiten des Schiffers gehöre, aller eigenen Diligenzpflicht überhaben fei. Bielmehr muß er, soweit ibm felbst eine Ginwirfung auf die Bertragserfüllung möglich ift, von biefer Möglichkeit Bebrauch machen. Das bringt die von ihm übernommene Bertragspflicht mit fich, wie denn ja auch in § 4 Abs. 2 bes Binnenschiffahrtsgesetes und in Art. 452 Abs. 2 S.G.B. die perfonliche Saftung im Falle eigenen Berschuldens ganz allgemein bestimmt ift.

Bgl. Lewis-Boyens, Das beutsche Seerecht Bb. 1 S. 224.

Die Beklagte betreibt ihr Gewerbe, soweit sie Güterbeförderungen im Hamburger Hasen aussühren läßt, am Orte ihrer Geschäftsnieder-lassung. Sie ist also in der Lage, ihren Geschäftsbetrieb in zweckbienlicher Weise zu leiten und zu beeinstussen, und danach bestimmt sich auch das Maß ihrer Vertragspslicht in Bezug auf die nächtliche Bewachung der für die Güterbeförderungen verwendeten Schuten. Allgemeine Regeln darüber, was in dieser Hinsicht einem Ewersührer-Baas zu thun obliegt, lassen sich nur insofern ausstellen, als verlangt werden muß, daß angeordnet werde, wie sich gegebenenfalls der Schiffer zu verhalten hat, daß die getroffenen Anordnungen ausreichend und ausstührbar seien, und daß auf ihre Besolgung durch geeignete Aussichtssührung ernstlich und nachdrücklich gehalten werde. Im übrigen müssen die Umstände des einzelnen Falles darüber entscheiden, ob dem Ewersührer-Baas oder, was dem gleich stehen würde, einem seiner Angestellten eine Pflichtversäumnis zur Last fällt. Was im Geschäfts-

betriebe ber Beklagten in den angedeuteten Richtungen geschehen oder nicht geschehen ist, steht nicht fest; die Sache bedarf daher noch weiterer Ausstärung, und zu dem Ende der Zurückverweisung an das Bezusungsgericht. Die erneute Berhandlung vor diesem mag dann auch von der Beklagten dazu benutt werden, ihre Einrede eigenen Berschuldens der Klägerin näher thatsächlich zu begründen. Die bisherige Begründung war unzureichend, da namentlich die erforderliche Angabe darüber sehlt, wann die behauptete Wahrnehmung von dem Anzgestellten der Klägerin gemacht sein soll."...